

# Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen fehlende Verkehrszuverlässigkeit, Zusatztafeln und Bindung von Einsatzfahrzeugen an bestimmte Verbote.

## Bindung der Einsatzfahrzeuge an die StVO

Über den Lenker eines Kraftfahrzeugs wurde wegen Nichtbeachtung eines sichtbar aufgestellten Verbotsschildes „Einfahrt verboten“ eine Geldstrafe verhängt. Der Lenker war gerade als Stromtechniker im Entstördienst der Grazer Stadtwerke AG mit seinem Dienstfahrzeug unterwegs; dieses war rechtmäßig mit einer Leuchte mit blauem Drehlicht und einem Folgetonhorn ausgestattet. Dem nicht beachteten Verbotsschildchen „Einfahrt verboten“ war eine Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen GVB-Busse und Radfahrer“ beigegeben. Nicht feststellbar war, ob der Lenker zum Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung tatsächlich im „Einsatz“ war oder nicht.

Die belangte Behörde berief sich unter anderem auf den § 26a Abs. 1 StVO und führte in ihrer Begründung aus, dass der Lenker eines Fahrzeugs – auch wenn dieses mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattet ist – von Verkehrsverboten und Beschränkungen nicht ausgenommen sei, wenn es sich nicht um eine Einsatzfahrt handelt. Allein dadurch, dass ein Kfz als Einsatzfahrzeug gelte, werde es noch nicht zum Einsatzfahrzeug im Sinne der StVO. Darüber hinaus habe der Lenker nicht den kürzesten Weg zwischen den Einsatzorten gewählt, weshalb er die ihm angelastete Verwaltungsübertretung subjektiv und objektiv zu verantworten habe.

Der Verwaltungsgerichtshof untersuchte die



**Lenker von Einsatzfahrzeugen sind auch außerhalb von Einsatzfahrten an ein Verbot gem. § 52 lit. a Z 2 StVO nicht gebunden, sofern Ausnahmen „für andere Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke“ bestehen.**

Bestimmung des zitierten § 26a Abs. 1 StVO. Der Gesetzeswortlaut besagt, dass „die Lenker von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ... bei Fahrten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich ist, an Halte- und Parkverbote, ... an Fahrverbote (sonstige) ... nicht gebunden sind“. Insofern die belangte Behörde ihre Entscheidung auf § 26a Abs. 1 StVO stützt, ist ihr nach Ansicht des VwGH entgegenzuhalten, dass für den maßgeblichen Sachverhalt nicht § 26a Abs. 1 StVO, sondern § 26a Abs. 1a StVO maßgeblich ist. Nach dieser Bestimmung kommt es nicht darauf an, ob die Fahrt eine solche war, die für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich war – kurz gesagt, es muss sich nicht zwingend um eine Einsatzfahrt gehandelt haben. Vielmehr sind Lenker von Fahrzeugen, die mit Blaulicht und Warnsignal ausgestattet sind, auch außerhalb von Einsatzfahrten an ein Verbot

(gem. § 52 lit. a Z 2 StVO) nicht gebunden, sofern Ausnahmen „für andere Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke“ bestehen. Sinn dieser Vorschrift ist es, unnötige Verzögerungen „im Sinne einer effizienten Verwaltung“ zu vermeiden. Dass das gelenkte Fahrzeug als Einsatzfahrzeug im Sinne der StVO zu werten war, ist unstrittig.

Für den Fall weiters zu beachten war die Ausnahmeregelung für andere Kraftfahrzeuge, die durch die Zusatztafel bestand – nämlich Busse der Grazer Verkehrsbetriebe. Der Ausnahmetatbestand des § 26a Abs. 1a StVO war daher im vorliegenden Fall erfüllt, ohne dass weiter geprüft werden musste, ob die Einsatzfahrt iS des § 26a Abs. 1 StVO „erforderlich“ war.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers war auf Grund der verkannten Rechtslage durch die Behörde erfolgreich; der Bescheid wurde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

VwGH 2002/03/0131

## Führerscheinentzug wegen Körperverletzung

Die Bundespolizeidirektion Wien forderte einen Autolenker auf, sich binnen zwei Wochen einer amtsärztlichen Untersuchung im Verkehrsamt zu unterziehen – andernfalls werde ihm seine Lenkberechtigung entzogen. Die Behörde begründete die Aufforderung mit Bedenken, dass der Lenker die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeugs der Klasse B nicht mehr besitzen könnte. Auf Grund eines sechsmonatigen Entzugs der Lenkberechtigung wegen gerichtlicher Verurteilungen nach §§ 83 Abs. 1 und 84 Abs. 1 StGB (Körperverletzungsdelikte) sah die BPD Wien ihre Bedenken untermauert; darüber hinaus sei beim Bezirksgericht ein weiteres Verfahren wegen § 83 Abs. 1 StGB anhängig. Es bestehe daher der Verdacht, dass der Lenker zu einem überhöhten Aggressionspotenzial tendiere bzw. dazu neige, Konfliktsituationen im Straßenverkehr durch Anwendung von Gewalt oder Drohung lösen zu wollen.

Gegen den Aufforderungsbescheid der BPD Wien erhob der Betroffene Berufung beim UVS Wien. Er bestritt zwar nicht die Anhängigkeit des ausschlaggebenden Verfahrens beim Bezirksgericht, diesem liege jedoch ein Sachverhalt zugrunde, der mit Konfliktsituationen im Straßenverkehr nichts zu tun habe. Vielmehr handle es sich um einen Streit wegen einer Mietrechtsangelegenheit, im Zu-

**metalka**

- Werkzeuge -  
- Aluminium -Halbprodukte, -Druckgussteile, -Schweißzusätze -  
- Sanitär-Armaturen -

Metalka Handelsgesellschaft m. b. H. - A-1232 Wien, Pfarrgasse 64  
Telefon ++43 - 1 - 616 55 30 - Telefax ++43 - 1 - 616 55 35 - e-mail: metalka.wien@aon.at

**GS1 Austria**

- GS1 - Standards und Services
- eXite® eBusiness Plattform
- ECR-Austria Initiative

GS1 Austria -  
der neue Name  
für EAN-Austria!  
www.gs1austria.at

## VERKEHRSRECHT



**Führerscheinentziehung:**  
Von „mangelnder Bereitschaft zur Verkehrsanpassung“ ist u. a. dann auszugehen, wenn es zu relativ schwer wiegenden Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften gekommen ist.

ge dessen der Beschwerdeführer ebenfalls schwer verletzt worden sei.

Der UVS als Berufungsbehörde bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid und wies die Berufung ab. Mit dem Berufungsvorbringen des Beschwerdeführers setzte er sich jedoch nicht weiter auseinander, sondern begnügte sich mit einem bloßen Verweis auf den aktenkundigen Umstand, dass ein Verfahren nach dem StGB anhängig sei.

Der Verwaltungsgerichtshof ging – mangels einer nicht einmal ansatzweise vorhandenen Beweiswürdigung – von der Rechtswidrigkeit des Bescheides infolge Verfahrensmangels aus. Darüber hinaus erwies sich der angefochtene Bescheid nach Entscheidung des VwGH jedoch auch als inhaltlich rechtswidrig: Wenn eine Behörde an der gesundheitlichen Eignung eines Führerscheinbesitzers wegen des Vergehens der Körperverletzung gemäß § 83 StGB zweifelt, so ist die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach dem Führerscheingesetz nur dann rechtmäßig, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass beim Beschwerdeführer eine Erkrankung im Sinne des § 5 FSG-GV 1997 vorliegt oder es dem Beschwerdeführer wegen des Fehlens der Bereitschaft zur Ver-

kehrsanpassung an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen mangelt.

Von „mangelnder Bereitschaft zur Verkehrsanpassung“ ist dann auszugehen, wenn es zu relativ schwer wiegenden Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften gekommen ist oder das Verhalten bereits innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu mehreren vorherigen Führerscheinentziehungen geführt hat.

Der Fall des Beschwerdeführers lag anders: Selbst wenn er die ihm zur Last gelegte Körperverletzung begangen haben sollte, wäre auf Grund der aus dem Akt erkennbaren Begleitumstände (Tätlichkeiten im Rahmen einer Mietrechtsangelegenheit) davon auszugehen, dass das Verhalten des Beschwerdeführers in keinem näheren Zusammenhang zu kraftfahrrechtlichen oder straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften steht. Der angefochtene Bescheid wurde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

VwGH 2004/11/0217

### Unklare Zusatztafeln sind wirkungslos

Ein Fahrzeuglenker wurde für schuldig befunden, durch das Abstellen seines Wagens an einem Sonntag um 17:30 Uhr im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ („Taxizone“) eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben. Über ihn wurde eine Geldstrafe verhängt.

In der Berufungsschrift brachte der Lenker vor, dass der Text der maßgebenden Zusatztafel „unklar und missverständlich“ gewesen sei. Auf der Zusatztafel war folgender Text zu lesen:

*Mo.-Fr. (werk.) v. 6-12h ausgen. Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen für verblei-*



benden Zeitraum ausgenommen Taxi

Aus einem früheren Erkenntnis des VwGH (Zl. 02/2695/80) geht hervor, dass sich ein Lenker – sofern eine Zusatztafel eine „mehrfache Deutung“ zulässt – auf die Unkenntnis der Vorschrift berufen kann und diese nicht ihm, sondern der Behörde anzulasten ist. Die StVO (§ 54 Abs. 2) schreibt der Behörde bei der Gestaltung von Angaben und Zeichen auf Zusatztafeln eine „leichte Verständlichkeit“ vor.

Der in der Sache angerufene Verwaltungsgerichtshof führte aus, dass der Zusatztext „für verbleibenden Zeitraum ausgenommen Ta-

xi“ dann keinen Sinn ergäbe, wenn man das Halte- und Parkverbot nur auf die Zeit von Montag bis Freitag (werktags) von 6.00 bis 12.00 Uhr beziehe. Innerhalb einer präzise angegebenen Zeitspanne (6.00 bis 12.00 Uhr) könne es keinen „verbleibenden Zeitraum“ mehr geben.

Die belangte Behörde konnte daher nicht davon ausgehen, dass dem Beschwerdeführer ein Verschulden an der gegenständlichen Verwaltungsübertretung anzulasten war. Der angefochtene Bescheid wurde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

VwGH 2005/02/0047

Christina Fichtinger

## FLUGPOLIZEI



Stephanie Loike und Andrea Kugler verfassten eine Maturarbeit über die Flugpolizei.

### PROJEKT „HELICOPS“ Präsentation der Flugpolizei

Stephanie Loike und Andrea Kugler von der Handelsakademie in Wolfsberg schwärmen für die Flugpolizei. Im Rahmen ihrer Matura-Arbeit erstellten sie mit dem Piloten Ottmar Karner von der Flugeinsatzstelle Klagenfurt eine Multimedia-CD-Rom auf der sie die Aufgaben und Organisation der österreichischen Flugpolizei in Deutsch und Englisch vorstellen.

Die Schülerinnen arbeiteten ein halbes Jahr lang an dem Projekt. „Die Tatsache,

dass die Öffentlichkeit, Behörden, Institutionen und Entscheidungsträger wenig über den Aufbau und die Tätigkeit der Flugpolizei wissen, ist der Anlass gewesen, dass ich mich um die Erstellung einer Präsentations-CD gemeinsam mit der BHAK Wolfsberg bemüht habe“, berichtet Einsatzpilot Karner. Die CDs stehen den Flugeinsatzstellen des Innenministeriums in ganz Österreich zur Verfügung.

„Mit der CD können wir das umfassende Verwendungsspektrum des Polizeihubschraubers als technisches Einsatzmittel, in vielen Einsatzlagen präsentieren“, sagt Karner.

Rechtsanwalt  
**Dr. Rudolf MAYER**  
Verteidiger

A-1090 Wien  
Universitätsstraße 8/2

Tel. 406 89 90  
Fax 406 89 90-11  
e-mail: claudia@via.at



**Jetzt kaufen, später zahlen.**

Heiße Sommerreifen um 0 % Zinsen\*.

\* 20 % Anzahlung, Erfüllung banküblicher Bonitätskriterien, Wohnsitz und Beschäftigung in AUT. Die Entscheidung der Finanzierungsgewährung obliegt unserem Partner der GE Money Bank. Aktion gültig bis 27.05.06

**midas**

9x in Wien, 1x in Graz, Bruck/Mur und St. Pölten.  
www.midas.at

REICHL UND PARTNER

MACHT IHR AUTO MOBIL